

Verband Hochschule und Wissenschaft Rheinland-Pfalz (vhw rlp) im DBB

Satzung

1. Aufgaben und Organisationsbereich des *vhw rlp*

§ 1

- (1) Aufgabe des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Rheinland-Pfalz (*vhw rlp*) ist die Mitwirkung an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Bund, Ländern und Gemeinden. Der *vhw rlp* vertritt die berufsbedingten wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der *vhw rlp* ist parteipolitisch unabhängig. Er bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

§ 2

- (1) Der *vhw rlp* berät seine Mitglieder in berufsbedingten Angelegenheiten.
- (2) Er gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsschutzordnung des *dbb Beamtenbund und Tarifunion*.
- (3) Er gibt Informationen zu hochschulpolitisch relevanten Themen heraus.
- (4) Über den Umfang weiterer Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung des *vhw rlp*.

§ 3

- (1) 1.) Mitglieder des *vhw rlp* können die an Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen haupt- oder nebenberuflich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sein.
2.) Soweit Einrichtungen nach Satz 1 auf Grund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Ermächtigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften oder sonstige Einrichtungen, gleich welcher Rechtsform, gebildet haben, können auch deren beschäftigte Mitglieder im *vhw rlp* sein, etwa Leibniz-Zentren oder andere wissenschaftliche Einrichtungen.
3.) Auch emeritierte, pensionierte oder berentete ehemalige Beschäftigte der genannten Einrichtungen können Mitglieder im *vhw rlp* sein.
4.) Beim Tod eines Mitglieds kann die überlebende Partnerin/der überlebende Partner erklären, dass sie/er die Mitgliedschaft fortsetzen will.
- (2) Auf Mitgliederbasis bestehende Verbände im Hochschulbereich können nach Maßgabe dieser Satzung die Mitgliedschaft im *vhw rlp* korporativ erwerben.
- (3) Doppelmitgliedschaft ist möglich. Dabei wird der Mitgliedsbeitrag nur einmal fällig.

§ 4

Der *vhw rlp* ist Mitglied im dbb rlp und vhw bund (vhw) und damit gleichzeitig Mitglied im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion (dbb).

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gestellt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband.
- (3) Über die Aufnahme von auf Mitgliederbasis bestehenden Verbänden entscheidet der Landesvorstand.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens 31. Oktober zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Die Beschlussfassung bedarf der 2/3-Mehrheit.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem *vhw rlp*. Das ausscheidende Mitglied oder sein/e Rechtsnachfolger/in haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738-740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Landesverband. Der Beitrag ist nach Besoldungsgruppen, Beschäftigungsumfang und Status gestaffelt. Der Landesverband zieht den Beitrag jährlich ein. Spricht sich ein Mitglied gegen den Beitragseinzug aus, so hat es den Beitrag fristgemäß zum 31. März des Jahres an den Landesverband zu überweisen.

3. Die Organe des *vhw rlp* und ihre Aufgaben

§ 8

Organe des *vhw rlp* sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Landesvorstand,
- die Ortsverbände.

§ 9

Die **Mitgliederversammlung** besteht aus dem *Landesvorstand* und den Mitgliedern.

§ 10

(1) Die **Mitgliederversammlung** ist zuständig für

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des *vhw rlp* im Bundesland Rheinland-Pfalz,
2. Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
3. Satzungsänderung(en),
4. Wahl des Landesvorstandes.
5. Die/Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
7. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters,
8. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers,
9. Entlastung des Landesvorstands,
10. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art,
11. Festlegung des Beitrags und der Beitragsverteilung,
12. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Diese können zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme geladen werden.

(2) Die **Mitgliederversammlung** tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung vom Landesvorstand spätestens 6 Wochen vor dem Zusammentreten einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Landesvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beantragt wird. In diesem Falle beträgt die Einberufungsfrist mindestens 3 Wochen.

(3) Anträge zur **Mitgliederversammlung** können vom Landesvorstand und den Ortsverbänden gestellt werden. Sofern am entsprechenden Standort kein Ortsverband besteht, können Anträge auch von einzelnen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens 1 Monat vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand schriftlich einzubringen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der **Landesvorstand** besteht aus

- der/dem Landesvorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und
- bis zu 4 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Dem Landesvorstand sollen je eine Vertreterin/ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Angestellten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehören.

§ 12

Der Landesvorstand ist zuständig für

1. hochschul- und wissenschaftspolitische sowie berufsbedingte politische, rechtliche und soziale Fragen,
2. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
3. Organisations- und Pressefragen,
4. Einsetzung von Kommissionen,
5. Aufnahme von korporierten Verbänden,
6. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Die/Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind im Rahmen der von den Organen des *vhw rlp* gefassten Beschlüsse für die Verbandspolitik des *vhw rlp* verantwortlich. Sie können sich zur Erledigung der Geschäfte haupt- oder nebenamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit sie überwachen.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der Landesvorsitzende,
- die stellvertretenden Landesvorsitzenden und
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

Sie vertreten den Verband gemeinschaftlich. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

Vor Gericht vertritt eine/ein vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte/r Expertin/Experte den Verband.

§ 14

Die **Ortsverbände** bestehen an den einzelnen Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen, Kunsthochschulen und entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen im Hochschulbereich. Eine Zusammenfassung mehrerer Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen an einem Ort bzw. einer Region zu einem Ortsverband ist zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der beteiligten Hochschulen dies nicht ablehnt. Der Landesvorstand muss zustimmen.

§ 15

- (1) Die **Ortsverbände** wählen in ihrer Mitgliederversammlung den Ortsvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Ortsvorstand besteht mindestens aus
- der/dem Vorsitzenden,
 - einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer.

- (2) Der Ortsverband tritt auf Einladung der/s Ortsvorsitzenden zusammen. Eine Sitzung des Ortsverbandes ist einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gewünscht wird.
- (3) Der Ortsverband vertritt die Ziele des *vhw rlp* auf örtlicher Ebene. Er wird in eigener Verantwortung im Rahmen der von Mitgliederversammlung und Landesvorstand gefassten Beschlüsse tätig.
- (4) Auslagen des Ortsverbandes können auf Antrag vom Landesvorstand übernommen werden.

§ 16

- (1) Die Beschlüsse der Gremien des *vhw rlp* werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Gremien mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Ortsverbände oder die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fassen kann.

§ 17

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Sitz des Verbandes ist Mainz.

§ 19

Über die Auflösung des *vhw rlp* kann nur eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Sind nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann. Im Falle der Auflösung des *vhw rlp* geht das vorhandene Verbandsvermögen auf den *vhw* bund über.

§ 20

Diese Satzung tritt am 28. November 2025 in Kraft.

Mainz, den 28.11.2025